



# Satzung

pro lebensqualität Deutschland e. V.

## Impressum

Adresse: pro lebensqualität Deutschland e. V.  
Admiralstrasse 16  
10999 Berlin  
[www.pro-lq.de](http://www.pro-lq.de)  
[info@pro-lq.com](mailto:info@pro-lq.com)

Fassung vom 10. Mai 2025

# Inhalt

Präambel .....	5
§ 1 Name und Sitz.....	7
§ 2 Geschäftsjahr .....	7
§ 3 Zweck des Vereins.....	7
§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes .....	7
§ 5 Selbstlosigkeit.....	7
§ 6 Mittelverwendung .....	8
§ 7 Verbot von Begünstigungen .....	8
§ 8 Mitgliedschaft.....	8
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft .....	9
§ 10 Beiträge .....	10
§ 11 Organe des Vereins .....	10
§ 12 Mitgliederversammlung.....	10
§ 13 Vorstand.....	12
§ 14 Vertretung / Geschäftsverteilung des Vorstandes .....	13
§ 15 Kassenprüfung .....	14
§ 16 Haftung .....	14
§ 17 Auflösung des Vereins .....	14
Genehmigung der Satzung.....	15



# Satzung

## Präambel

Der Verein pro lebensqualität Deutschland hat das Ziel, die individuelle Lebensqualität aller Menschen in Deutschland, Europa und weltweit, unabhängig ihres Lebensalters, zu fördern und zu verbessern. Dabei befasst er sich mit jenen Aspekten der Lebensqualität, die der Mensch durch sein Verhalten selbstbestimmt beeinflussen kann. Grundlage hierfür sind Erkenntnisse verschiedener Wissenschaften wie Kybernetik und Kinaesthetics.

Kinaesthetics ist eine erfahrungsbasierte angewandte Wissenschaft und stützt sich unter anderem auf Erkenntnisse der (Verhaltens-) Kybernetik, der Biologie und der Psychologie. Erforscht wird die individuelle Bewegungskompetenz als eine der wichtigsten Grundlagen des menschlichen Verhaltens und der menschlichen Entwicklung. Im Zentrum stehen dabei die Qualität der Bewegung in den alltäglichen Aktivitäten und die damit verbundene Kompetenz, diese situativ und gesundheitsfördernd an die alltäglichen Herausforderungen anzupassen. Seit über 30 Jahren werden im Rahmen von Kinaesthetics Bildungsangebote zur differenzierten Wahrnehmung und Erfahrung der eigenen Bewegung in Alltagsaktivitäten entwickelt. Kinaesthetics hat sich bisher vor allem im beruflichen Umfeld der Pflege und Betreuung von Menschen etabliert. Europaweit bilden sich jährlich mehr als 40.000 Menschen mit dem Programm "Kinaesthetics in der Pflege" weiter. Es bestehen aber auch andere Bildungsprogramme, so z. B. für Pflegenden Angehörige, Eltern, ErzieherInnen und PädagogInnen, ältere Menschen und für Gesundheit am Arbeitsplatz.

Der Bedarf an qualifizierter Betreuung und Unterstützung sowie die Anzahl pflegebedürftiger Menschen werden nicht nur in Deutschland zunehmen. Prävention, Gesundheitsförderung und insbesondere Gesundheitsentwicklung bekommen vor diesem Hintergrund eine wichtige Bedeutung. Besonders in

osteuropäischen Ländern zeigen sich in der Versorgung pflegeabhängiger oder behinderter Menschen teils sehr große Lücken. Kinaesthetics bietet als praxisorientierte, angewandte Wissenschaft diesen Menschen im Rahmen von Projekten hilfreiche Bildungs- und Lernangebote an, die auf Selbstkompetenz und Selbstverantwortung beruhen.

Der Verein pro lebensqualität Deutschland macht sich zur Aufgabe, im Rahmen seiner Arbeit zur Förderung der Lebensqualität gemeinsam mit Partnerorganisationen konkrete Bildungsprojekte im In- und Ausland auf der Basis von Kinaesthetics zu initiieren und zu fördern.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen pro lebensqualität Deutschland. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen und führt dann den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die stiftung lebensqualität (Körperschaft schweizerischen Rechts), Siebnen (Schweiz) zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Auf § 58 Nr. 1 AO wird hingewiesen.

## § 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Aktives Fundraising für spezifische Projekte
- (3) Zuwendungen, Spenden und Fördermittel

## § 5 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 6 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung keine anderslautende Regelung vorsieht.

## § 7 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 8 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Verein unterscheidet zwischen stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

### Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus einer unbegrenzten Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die bereit ist, sich aktiv für die Ziele des Vereins einzusetzen.
- (3) Zwei Mitgliedschaften werden durch den Verein Kinaesthetics Deutschland e. V. nominiert.
- (4) Die restlichen stimmberechtigten Mitglieder werden vom jeweiligen Vorstand aufgenommen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## Fördermitglieder

- (1) Personen, die sich zu einer regelmäßigen finanziellen Unterstützung verpflichten, ohne stimmberechtigtes Mitglied zu sein, werden Fördermitglieder genannt.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen, Informationen, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge, zu erhalten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Austritt  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) durch Ausschluss  
Ein Mitglied kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hört der Vorstand das Mitglied an. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Vorstands Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- (3) bei nicht Erfüllen der Beitragspflicht  
Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seine Beitragspflichten nicht erfüllt hat und der Beitragsrückstand insgesamt zwei Jahresbeiträge erreicht hat.
- (4) mit dem Tod des Mitglieds
- (5) mit der Auflösung der juristischen Person

## § 10 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zu einem Mitgliedsbeitrag verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Beiträge sowohl für stimmberechtigte als auch für Fördermitglieder für das folgende Kalenderjahr und deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung festgehalten.

## § 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung.
- (2) der Vorstand.

## § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - (a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - (b) Entlastung des Vorstandes
  - (c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - (d) Wahl der KassenprüferInnen
  - (e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - (f) Beschlussfassung zur Geschäftsordnung
  - (g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - (h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
  - (i) Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlung (MV)  
Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen.
- (3) Die Teilnahme ist physisch oder durch ein digitales Medium möglich.
- (4) Außerordentliche MV  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereines erforderlich ist oder 1/3 der

stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.

- (5) Der Vorstand lädt zu Mitgliederversammlungen mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (per Post oder Email) unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse (Post- oder Emailadresse) gerichtet war.

- (6) Anträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand einreichen.

Über die Zulassung der Anträge, die nach Ablauf der Vierzehntagesfrist oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, wird abgestimmt. Auf diese Anträge wird eingegangen, wenn 3/4 der abgegebenen Stimmen dafür sind. Anträge auf Satzungsänderungen sind nicht kurzfristig möglich.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn ist eine SchriftführerIn zu wählen.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der VersammlungsleiterIn und der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

- (9) Beschlussfassung

(a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anders Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf nur ein anderes vertreten.
- (c) Für die allgemeinen Geschäfte und Wahlen gilt die einfache Mehrheit ohne Einbeziehung ungültiger Stimmen und Stimmenthaltungen.
- (d) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 1/2 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. mit einem eindeutigen schriftlichen Votum zum anstehenden Beschluss vertreten sein. Es ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
- (e) Auch ohne Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich oder über elektronische Medien zustimmen.

## § 13 Vorstand

- (1) Vorstandmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder werden.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der 1. und 2. Vorsitzenden und der SchatzmeisterIn. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Der Vorstand besteht mindestens aus dem geschäftsführenden Vorstand. Die Erweiterung des Vorstandes durch weitere Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bleibt ein Vorstandsposten vakant oder tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode zurück, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsperiode gewählt.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder bei Vorliegen wichtiger Gründe entheben.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vorsitzende zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist die Rücktrittserklärung an die Mitgliederversammlung zu richten. In diesem Fall hat der Vorstand für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu sorgen und die Neuwahl zu organisieren und durchzuführen. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird auf der Mitgliederversammlung per Beschluss genehmigt.

## § 14 Vertretung und Geschäftsverteilung des Vorstandes

- (1) Der Verein wird nach außen jeweils von der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder der SchatzmeisterIn vertreten.
- (2) Die Vorsitzenden repräsentieren den Verein nach außen und innen. Ihnen obliegen alle Entscheidungen, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand vorbehalten oder anderen Vorstandsmitgliedern ausdrücklich zugewiesen sind.
- (3) Dem Gesamtvorstand obliegen die Geschäfte sowie die in § 13 der Satzung genannten Aufgaben.
- (4) Der stellvertretenden Vorsitzenden obliegen die Aufgaben der Vorsitzenden bei deren Verhinderung. Die Vorsitzende kann einzelne Aufgaben auf ihre StellvertreterIn auf Zeit oder auf Dauer übertragen.
- (5) Die SchatzmeisterIn ist für die Rechnungslegung und alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Die SchatzmeisterIn wird bei ihrer Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten.

## § 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren KassenprüferInnen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) KassenprüferInnen dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein.

## § 16 Haftung

- (1) Jedes Mitglied haftet für den Verein in Höhe seines Mitgliedsbeitrages.

## § 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

## Genehmigung der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2025 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 20.10.2015.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, 10. Mai 2025



Norbert Feldmann

1. Vorsitzender

